



Fall-Nr.: AVI 2014/27
Stelle: Versicherungsgericht
Rubrik: AVI - Arbeitslosenversicherung
Publikationsdatum: 27.05.2015
Entscheiddatum: 27.05.2015

Entscheid Versicherungsgericht, 27.05.2015

Art. 49 Abs. 4 ATSG. Berührtsein des Unfallversicherers, der eine Übergangentschädigung im Sinn von Art. 86 ff. VUV leistet, durch den Taggeldentscheid der Arbeitslosenversicherung verneint (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 27. Mai 2015, AVI 2014/27). Versicherungsrichterrinnen Marie Löhner (Vorsitz), Lisbeth Mattle Frei und Marie-Theres Rüegg Haltinner; Gerichtsschreiber Philipp Geertsen
Entscheid vom 27. Mai 2015 in Sachen AXA Versicherungen AG, General Guisan-Strasse 40, Postfach 357, 8401 Winterthur, Beschwerdeführerin, gegen Kantonale Arbeitslosenkasse, Davidstrasse 21, 9001 St. Gallen, Beschwerdegegnerin, betreffend Arbeitslosenentschädigung i.S. A. ____, (Nichteintreten) Sachverhalt:

A.

A.a A.____ (nachfolgend Versicherter) arbeitet seit 2004/2005 als Allrounder bei der B.____ AG (nachfolgend Arbeitgeberin) und ist bei der AXA Versicherungen AG (nachfolgend AXA) obligatorisch unfallversichert (act. G 1.2/A6). Nachdem beim Auftragen von Leim auf Bremsscheiben wiederholt Hautekzeme aufgetreten waren (act. G 1.2/A15), schloss die Suva den Versicherten gestützt auf eine entsprechende medizinische Abklärung mit Nichteignungsverfügung vom 6. August 2013 rückwirkend ab 1. Juli 2013 von Arbeiten mit Kontakt zum Klebstoff Supraplast S 7525 aus (act. G 5.1/95). Um dieser Verfügung Folge zu leisten, wurde das Arbeitspensum des Versicherten bei der Arbeitgeberin auf ca. 40% reduziert (act. G 1.2/B2). Für die dadurch erlittene Lohneinbusse richtete die AXA ein Übergangstaggeld aus. Mit Schreiben vom 27. September 2013 hielt sie dazu fest, dass der Versicherte im Rahmen seiner Selbstständigkeit ein Einkommen zwischen Fr. 2'541.-- und Fr. 3'218.70 monatlich



St.Galler Gerichte

generieren müsse. Sollte ihm das bis Ende Oktober 2013 aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen nicht möglich sein, müsse er sich per 1. November 2013 (Anspruchsbeginn der Übergangentschädigung) im Rahmen der Schadenminderungspflicht bei der Arbeitslosenkasse zu 60% vermittlungsfähig melden (act. G 1.2/A30).

A.b Am 9. August 2013 meldete sich der Versicherte beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) zur Arbeitsvermittlung an und stellte bei der Arbeitslosenkasse des Kantons St. Gallen (nachfolgend Arbeitslosenkasse) einen Antrag auf Arbeitslosentschädigung (act. G 5.1/86 und 92). Mit Blick auf die erweiterte selbstständige Erwerbstätigkeit des Versicherten bei der C.____ GmbH bejahte das RAV mit Verfügung vom 17. Oktober 2013 zwar die Vermittlungsfähigkeit, setzte jedoch den anrechenbaren Arbeitsausfall auf 50 Stellenprozent fest (act. G 5.1/45). Mit Verfügung vom 25. Oktober 2013 verneinte die Arbeitslosenkasse einen Anspruch des Versicherten auf Arbeitslosenentschädigung, weil er keinen Verdienstausschlag erleide; der von der Arbeitgeberin weiterhin ausbezahlte Lohn übersteige die mögliche Arbeitslosenentschädigung in der Höhe von 80% des – bei einem Vermittlungsgrad von 50 Stellenprozent um die Hälfte reduzierten – versicherten Verdienstes (act. G 5.1/42).

B.

B.a Die AXA erhob am 26. November 2013 Einsprache gegen die Verfügung der Arbeitslosenkasse vom 25. Oktober 2013 und beantragte, dass dem Versicherten die gesetzlichen Leistungen der Arbeitslosenversicherung auszurichten seien. Bei deren Bestimmung auf der Basis eines der reduzierten Vermittlungsfähigkeit angepassten versicherten Verdienstes dürften die ausserhalb der Vermittlungsbereitschaft erzielten Einkünfte nicht berücksichtigt werden; andernfalls sei von einer vollständigen Vermittlungsfähigkeit auszugehen. Ihre Legitimation zur Einspracheerhebung gegen eine an den Versicherten gerichtete Verfügung ergebe sich direkt aus den Koordinationsregeln: Infolge Verweigerung einer Arbeitslosenentschädigung könne sie die von ihr auszurichtende Übergangentschädigung nicht gestützt auf die Überentschädigungsgrenze kürzen. Durch diesen "ökonomischen Nachteil" sei sie durch die unrechtmässige Leistungsverweigerung der Arbeitslosenkasse betroffen und entsprechend zur Einsprache legitimiert (act. G 5.1/38).



B.b Mit Einspracheentscheid vom 22. April 2014 trat die Arbeitslosenkasse auf die Einsprache vom 26. November 2013 mangels Rechtsmittellegitimation der AXA nicht ein. Begründend führte sie aus, dass der Entscheid der Arbeitslosenkasse betreffend Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung keinen Einfluss auf den Entscheid des Unfallversicherers betreffend Gewährung oder Nichtgewährung einer Übergangsentschädigung habe. Eine allenfalls quantitative Auswirkung vermöge kein hinreichendes Berührtsein im Sinn der Einsprachelegitimation zu begründen. Im Übrigen sei der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung zu Recht abgelehnt worden (act. G 5.1/13).

C.

C.a Mit Beschwerde vom 23. Mai 2014 beantragt die AXA (nachfolgend Beschwerdeführerin) die Aufhebung des Einspracheentscheids der Arbeitslosenkasse (nachfolgend Beschwerdegegnerin) vom 22. April 2014. Letztere sei zu verpflichten, auf die Einsprache vom 26. November 2013 einzutreten und den Anspruch des Versicherten auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung zu prüfen. Zur Begründung ihrer Einsprachelegitimation führte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen aus, dass ein nachrangig leistungspflichtiger Versicherungsträger nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung zur Anfechtung des Entscheids eines anderen Versicherungsträgers, welcher seine Leistungspflicht oder Leistungshöhe beeinflusse, befugt sei. Im Übrigen verfolgten die Arbeitslosenentschädigung und die Übergangsentschädigung eine sachlich und funktionell vergleichbare Zielsetzung, weshalb die Einsprachelegitimation auch im Hinblick auf die Vermeidung widersprüchlicher Beurteilungen des Leistungsanspruchs zum Nachteil des Versicherten zu bejahen sei. In materieller Hinsicht rügte die Beschwerdeführerin, dass sich die Anspruchsbeurteilung der Beschwerdegegnerin auf einen unzutreffenden Sachverhalt und eine falsche Berechnungsmethode stütze (act. G 1).

C.b In ihrer Beschwerdeantwort vom 11. Juli 2014 beantragt die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde. Die Beschwerdeführerin habe keine Einsprachelegitimation, weil sie durch die Verfügung der Arbeitslosenkasse vom 25. Oktober 2013 nicht unmittelbar berührt sei. Die von der Beschwerdeführerin zitierte Rechtsprechung habe keinerlei Bezug zu den Leistungen der Arbeitslosenversicherung, welche



vorliegend ein völlig anderes Risiko abdecke als die Unfallversicherung und dieser gegenüber in keiner Weise vorleistungspflichtig sei. Es bedürfe deshalb keiner materiellrechtlichen Leistungskoordination. Aufgrund der Verschiedenartigkeit der zur Diskussion stehenden Leistungen gebe es keine Berührungstatbestände und müssten keine widersprüchlichen Anspruchsbeurteilungen verhindert werden (act. G 5).

C.c Replizierend hielt die Beschwerdeführerin am 15. September 2014 fest, dass sich aus der sozialversicherungsrechtlichen Ordnung eine nachrangige Leistungspflicht der Unfallversicherung gegenüber der Arbeitslosenversicherung ergebe. Aufgrund der sachlich gleichartigen Funktion der Arbeitslosenentschädigung und der Übergangentschädigung müssten diese Leistungen materiellrechtlich koordiniert werden. Dies führe vorliegend zu einer unmittelbaren Betroffenheit der Beschwerdeführerin durch die Leistungsverweigerung der Beschwerdegegnerin, weshalb die diesbezügliche Einsprachelegitimation zu bejahen sei. Des Weiteren hielt die Beschwerdeführerin an ihren materiellen Rügen fest (act. G 7).

Erwägungen:

1.

Zwischen den Parteien umstritten und nachfolgend zu beurteilen ist einzig die Frage, ob die Beschwerdegegnerin zu Recht auf die Einsprache der Beschwerdeführerin mangels Einsprachelegitimation nicht eingetreten ist.

1.1 Nach Art. 49 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) hat der Versicherungsträger schriftlich Verfügungen zu erlassen über Leistungen, Forderungen und Anordnungen, die erheblich sind oder mit denen die betroffene Person nicht einverstanden ist. Erlässt ein Versicherungsträger eine Verfügung, welche die Leistungspflicht eines anderen Trägers berührt, so hat er auch ihm die Verfügung zu eröffnen. Dieser kann die gleichen Rechtsmittel ergreifen wie die versicherte Person (Art. 49 Abs. 4 ATSG).

1.2 Besondere Bedeutung kommt dem Legitimationserfordernis zu, wenn nicht der Verfügungsadressat im materiellen Sinn, sondern eine Drittperson den Entscheid anfight. In dieser Konstellation haben die Legitimationsanforderungen die Funktion, die



Popularbeschwerde auszuschliessen, weshalb bei der Bejahung der Legitimation zur Drittbeschwerde Zurückhaltung geboten ist (BGE 133 V 192 E. 4.3.3 mit Hinweisen). Personen, die nicht Adressaten der Verfügung sind, erfüllen die Legitimationsvoraussetzungen nach Art. 49 Abs. 4 ATSG, wenn sie kumulativ einerseits ein tatsächliches Interesse und andererseits eine hinreichende Beziehungsnähe bzw. eine Betroffenheit von genügender Intensität aufweisen. Bei der Beurteilung dieser Voraussetzungen wird danach unterschieden, ob das Rechtsmittel gegen eine den Verfügungsadressaten begünstigende Verfügung gerichtet ist (Drittbeschwerde "contra Adressat") oder ob es zu dessen Gunsten erhoben werden soll (Drittbeschwerde "pro Adressat"; BGE 134 V 156 E. 5.1 mit Hinweisen).

1.3 Eine Legitimation Dritter zur Anfechtung "pro Adressat" kommt, wenn der Verfügungsadressat selbst kein Rechtsmittel ergreift, ausserhalb förmlicher gesetzlicher Anerkennung nur in Betracht, wenn sie ein selbstständiges, eigenes Rechtsschutzinteresse an der Beschwerdeführung für sich in Anspruch nehmen können (BGE 134 V 157 E. 5.3). Ohne weiteres bejaht werden die Legitimationsvoraussetzungen, wenn der einen Anspruch verneinende Entscheid des verfügenden Versicherers unmittelbar die prinzipielle Leistungspflicht des anfechtungswilligen Trägers begründet (BGE 134 V 157 E. 5.3.1). Falls sich der anzufechtende Entscheid nicht auf die grundsätzliche Leistungspflicht einer Drittperson auswirkt, diese jedoch in quantitativer Hinsicht beeinflusst, ist für die Rechtsmittellegitimation über das daraus resultierende wirtschaftliche Interesse hinaus erforderlich, dass der Drittperson aus der angefochtenen Verfügung ein unmittelbarer Nachteil erwächst (BGE 134 V 157 E. 5.3.2). Es genügt nicht, wenn sie dem Verfügungsadressaten aus irgendwelchen Gründen beistehen will, sondern der geltend gemachte Nachteil muss sich unmittelbar für die Drittperson ergeben. Ein bloss wirtschaftliches Interesse gilt für sich allein nicht als schutzwürdig (BGE 134 V 157 E. 5.3.2).

2.

2.1 Die Einsprache der Beschwerdeführerin vom 26. November 2013 (act. G 5.1/38), die dem angefochtenen Nichteintretensentscheid vom 22. April 2014 (act. G 5.1/13) zu Grunde liegt, richtete sich ausschliesslich gegen die Verfügung der



Beschwerdegegnerin vom 25. Oktober 2013. Darin verneinte die Beschwerdegegnerin einen Anspruch des Versicherten auf Arbeitslosenentschädigung, weil er keinen Verdienstausfall erleide; der von der bisherigen Arbeitgeberin für die unselbstständige Tätigkeit weiterhin ausbezahlte Lohn übersteige die mögliche Arbeitslosenentschädigung in der Höhe von 80% des bei einem Vermittlungsgrad von 50 Stellenprozent festgesetzten versicherten Verdienstes (act. G 5.1/42).

2.2 Weder Anfechtungs- noch Streitgegenstand des Einspracheentscheids bildete die in Rechtskraft erwachsene Verfügung vom 17. Oktober 2013. Darin ordnete das RAV an, der Versicherte sei ab Antragstellung vom 9. August 2013 vermittlungsfähig. Der anrechenbare Arbeitsausfall betrage 50 Prozent einer Vollzeitstelle, da der Versicherte nicht bereit sei, die (von der Beschwerdeführerin in einer ersten Phase explizit geförderte, act. G 1.2/A30) teilzeitlich ausgeübte selbstständige Erwerbstätigkeit bei der C.____ GmbH zu Gunsten einer Tätigkeit als Arbeitnehmer aufzugeben, und deshalb der Arbeitsvermittlung nur für eine Teilzeitstelle zur Verfügung stehe (act. G 5.1/45). Die Beschwerdeführerin ging denn auch im Antrag der Einsprache von der Rechtmässigkeit dieser Anordnung aus ("Es seien dem Versicherten die gesetzlichen Leistungen nach AVIG auf der Basis eines Vermittlungsgrades von 50% auszurichten [...]"), act. G 5.1/38). Es kann daher vorliegend offen bleiben, ob die Beschwerdeführerin von Entscheiden des RAV betreffend Vermittlungsfähigkeit "berührt" im Sinn von Art. 49 Abs. 4 ATSG sein kann (verneint im Urteil des Verwaltungsgerichts [Sozialversicherungsrechtliche Abteilung] des Kantons Bern vom 28. Februar 2014, VGE 200.2013.427/529, publiziert in BVR 2014 7/8, S. 380 ff., E. 4.2.1; vgl. auch im Zusammenhang mit Art. 15 Abs. 3 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIV; SR 837.02] Hansjörg Seiler, Koordination von Sozialversicherungssystemen? Praktische Fragen, in: ZBJV 147/2011, S. 77: "Die Beurteilung durch die ALV bindet aber die anderen Versicherungen nicht. Eine gegenseitige Verfahrensbeteiligung ist daher wohl entbehrlich").

2.3 Zu prüfen ist demnach mit Blick auf die Einsprachelegitimation der Beschwerdeführerin allein, ob sie durch die Verfügung vom 25. Oktober 2013 "berührt" im Sinn von Art. 49 Abs. 4 ATSG ist, was das Vorliegen eines unmittelbaren Nachteils zu ihren Lasten voraussetzt (vgl. vorstehende E. 1.3).



2.3.1 Wie vorstehend dargelegt (siehe vorstehende E. 2.1), erfasst die Verfügung vom 25. Oktober 2013 allein allfällige Ansprüche des Versicherten für den anrechenbaren Arbeitsausfall als unselbstständig Erwerbstätiger, wie er in der rechtskräftigen Verfügung vom 17. Oktober 2013 im Rahmen einer Vermittlungsfähigkeit im Umfang von 50 Stellenprozenten unter Ausschluss der für die selbstständige Erwerbstätigkeit eingesetzten Zeit festgelegt wurde (act. G 5.1/45). Gegenstand des in der Verfügung vom 25. Oktober 2013 erfassten Leistungsanspruchs bildet damit allein der Schaden im Rahmen eines 50%igen Pensums der bisherigen Tätigkeit.

2.3.2 Die Beschwerdeführerin lässt bei ihrer Begründung der Einsprachelegitimation ausser Acht, dass der Versicherte infolge der Nichteignungsverfügung inzwischen zwei verschiedene Tätigkeiten ausübt: eine selbstständige und eine unselbstständige. Hinsichtlich der von der Beschwerdeführerin zunächst geförderten selbstständigen Tätigkeit (act. G 1.2/A30) hat das RAV in der unangefochten gebliebenen, die Beschwerdegegnerin bindenden Verfügung vom 17. Oktober 2013 angeordnet, dass im Umfang von 50% kein anrechenbarer Arbeitsausfall bestehe (act. G 5.1/45). In diesem Zusammenhang gilt festzuhalten, dass zwar die Arbeitslosenversicherung ebenfalls Taggelder zur Förderung der selbstständigen Erwerbstätigkeit kennt (Art. 71a bis Art. 71d des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIG; SR 837.0]). Solche Taggelder können jedoch nur für die Planungsphase, nicht aber für die Aufbauphase einer selbstständigen Erwerbstätigkeit bewilligt werden (vgl. ARV 2015 Nr. 4 S. 77 ff.). Für die von der späteren Verfügung vom 25. Oktober 2013 erfasste Leistungsprüfung ist in Nachachtung der Verfügung vom 17. Oktober 2013 bzw. des dort festgelegten anrechenbaren Arbeitsausfalls allein der im Rahmen eines 50%igen Beschäftigungsgrads ALV-versicherte Schaden bzw. der daraus resultierende Leistungsanspruch massgebend. Dieser bestimmt sich aus einem Vergleich des vom Versicherten vor der von der Suva angeordneten Verhütungsmassnahme erzielten Verdienstes mit dem danach noch tatsächlich als Unselbstständiger erzielten Einkommen. Darüber hinausgehende, von der Beschwerdeführerin geforderte ALV-Taggeldleistungen für den Verdienstaufschlag bezüglich des für die selbstständige Tätigkeit eingesetzten 50%igen Pensums (für das in der Verfügung vom 17. Oktober 2013 ein anrechenbarer Arbeitsausfall rechtskräftig verneint wurde) bilden nicht



Gegenstand der Verfügung vom 25. Oktober 2013. Damit konnten allfällige Leistungsansprüche, die über den am 17. Oktober 2013 verfügten anrechenbaren Arbeitsausfall hinausgehen, auch nicht Gegenstand des anschliessenden Einspracheverfahrens sein.

2.3.3 Der Versicherte erzielt sodann im vom anrechenbaren Arbeitsausfall betroffenen Pensum einen im Vergleich zu den entsprechenden Arbeitslosentaggeldern höheren Lohn (siehe hierzu und zu dem sich aus den Monatslöhnen August bis Dezember 2013 und Januar bis März 2014 ergebenden Durchschnittseinkommen von gerundet Fr. 2'607.-- [Fr. 20'857.30 / 8], act. G 1.2/A54; zur möglichen Höhe der Arbeitslosentaggeldleistung von Fr. 2'185.-- siehe act. G 5.1/42 f.). Diesen, einen Taggeldanspruch gegenüber der Arbeitslosenversicherung ausschliessenden (vergleichsweise betraglich höheren) Lohn rechnet die Beschwerdeführerin bereits in vollem Umfang an die eigene Leistungspflicht an (Schreiben vom 7. April 2014, act. G 1.2/A54). Ein unmittelbarer relevanter finanzieller Nachteil zu Lasten der Beschwerdeführerin ist deshalb bezogen auf den von der Verfügung vom 25. Oktober 2013 betroffenen Gegenstand weder ersichtlich noch von ihr dargetan, erhält sie doch hierfür bereits ein Anrechnungssubstrat, das aus der unselbstständigen Erwerbstätigkeit des Versicherten resultiert und theoretisch mögliche Taggeldansprüche übersteigt. Folglich ist die Beschwerdegegnerin zu Recht auf die Einsprache vom 26. November 2013 nicht eingetreten.

2.4 Daran ändern die mit Blick auf die intersystemische Rentenkoordination erfolgten Ausführungen der Beschwerdeführerin nichts (siehe hierzu act. G 1, S. 5 ff.). Die Beschwerdeführerin bringt vor, sie erbringe als Träger der obligatorischen Unfallversicherung Leistungen nach Art. 86 ff., insbesondere Art. 89 Abs. 1 der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV; SR 832.30). Die Ablehnung der Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin habe Folgen auf ihre Leistungspflicht. Koordinationsrechtlich seien die unfallversicherungsrechtlichen Leistungen gegenüber den arbeitslosenversicherungsrechtlichen Leistungen nachrangig. Des Weiteren weist die Beschwerdeführerin auf den ähnlichen funktionellen Zweck der strittigen Leistungen hin (Arbeitslosentaggelder versus Übergangentschädigung nach VUV; act. G 1).



2.4.1 Nach Art. 84 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) können die Durchführungsorgane Versicherte, die hinsichtlich Berufs- unfällen oder Berufskrankheiten durch bestimmte Arbeiten besonders gefährdet sind, von diesen Arbeiten ausschliessen. Der Bundesrat ordnet die Entschädigung für Versicherte, die durch den Ausschluss von ihrer bisherigen Arbeit im Fortkommen erheblich beeinträchtigt sind und keinen Anspruch auf andere Versicherungsleistungen haben. Unter "andere Versicherungsleistungen" im Sinn dieser Bestimmung sind andere Leistungen der Unfallversicherung zu verstehen (Urteil des Bundesgerichts vom 29. April 2009, 8C_1031/2008, E. 3.1 mit Hinweis auf BGE 130 V 438 E. 4.3). Gestützt auf Art. 84 Abs. 2 UVG hat der Bundesrat in den Art. 82 ff. VUV die Ansprüche der Arbeitnehmenden geordnet, die von einer befristeten oder dauernden (definitiven) Nichteignungsverfügung betroffen sind. Dazu gehört unter anderem die Übergangentschädigung gemäss den Art. 86 ff. VUV.

2.4.2 Eine arbeitnehmende Person, die von einer Arbeit befristet oder dauernd ausgeschlossen oder nur als bedingt geeignet erklärt worden ist, erhält vom Unfallversicherer eine Übergangentschädigung, wenn sie u.a. durch die Nichteignungsverfügung trotz persönlicher Beratung, trotz Bezugs von Übergangstaggeld und trotz des ihr zumutbaren Einsatzes, den ökonomischen Nachteil auf dem Arbeitsmarkt wettzumachen, in ihrem wirtschaftlichen Fortkommen erheblich beeinträchtigt bleibt (Art. 86 Abs. 1 lit. a VUV; zu den weiteren zu beachtenden, vorliegend nicht interessierenden kumulativen Anspruchsvoraussetzungen siehe Art. 86 Abs. 1 lit. b und c VUV; zur Höhe und Dauer der Übergangentschädigung siehe Art. 87 VUV). Bei den Übergangentschädigungen handelt es sich nicht um Versicherungsleistungen im engeren Sinn, sondern um Leistungen, die im Zusammenhang mit der Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten erbracht werden. Mit der Übergangentschädigung soll die versicherte Person einen teilweisen finanziellen Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen erhalten, die sie im Voraus zur Verhütung einer Schädigung in Kauf nehmen muss bzw. die sie durch den mit der Nichteignungsverfügung verbundenen Eingriff in die persönliche Freiheit erleidet. Sie soll die berufliche Neuorientierung erleichtern (Suchen einer anderen Stelle, Erwerb neuer beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten; Urteil des Bundesgerichts vom 1. Mai 2012, 8C_777/2011, E. 2.2.2 mit Hinweis auf BGE 138 V 41 E. 4.2 mit Hinweisen; siehe auch Urteil des Bundesgerichts vom 16. August 2010, 8C_154/2010 E. 7.1).



2.4.3 Trifft die Übergangentschädigung mit anderen Sozialversicherungsleistungen zusammen, so wird sie nach Art. 69 ATSG gekürzt (Art. 89 Abs. 1 VUV). Nach der Rechtsprechung erfasst diese Verordnungsbestimmung das Zusammentreffen mit Leistungen anderer Sozialversicherer und nicht die vom zuständigen Unfallversicherer erbrachten Leistungen (BGE 120 V 136 E. 3b). Sodann hat das Bundesgericht in BGE 130 V 437 ff. E. 4 präzisiert, dass bei der Prüfung des Anspruchs auf eine Übergangentschädigung Leistungen anderer Sozialversicherer nicht zu berücksichtigen sind. Diese sind nur von Bedeutung bei der Festsetzung der Höhe der Entschädigung unter Berücksichtigung der Regeln über das Zusammentreffen und die Kumulation von Leistungen im Sinn einer Überentschädigung (zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts vom 1. Mai 2012, 8C_777/2011, E. 4.1). Gemäss Art. 69 Abs. 1 ATSG darf das Zusammentreffen von Leistungen verschiedener Sozialversicherungen nicht zu einer Überentschädigung der berechtigten Person führen. Bei der Berechnung der Überentschädigung werden nur Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung berücksichtigt, die der anspruchsberechtigten Person auf Grund des schädigenden Ereignisses gewährt werden.

2.4.4 Die Beschwerdeführerin legt in ihren Ausführungen weder dar noch ergibt sich aus dem geltenden Recht eine Norm, die einen anderen Sozialversicherer über die intersystemischen Koordinationsbestimmungen zu einer Leistungsausrichtung verpflichtet, für die im Rahmen seiner originären Leistungsbeurteilung - wie im vorliegenden Fall (siehe vorstehende E. 2.3.3) - keine Grundlage besteht. Vor diesem Hintergrund zielen die intersystemischen Koordinationsüberlegungen der Beschwerdeführerin ins Leere und es kann offen bleiben, ob die von ihr zitierte Rechtsprechung zum rechtsmittellegitimierenden Berührtsein bei intersystemischen Rentenkoordinationsfällen auf den vorliegend zu beurteilenden Fall, wo es um Arbeitslosentaggelder und nicht um Renten geht, anzuwenden ist.

2.5 Im Übrigen ist weder ersichtlich noch dargetan, dass die Beschwerdeführerin bei der Leistungsprüfung von Art. 86 Abs. 1 lit. a VUV oder Überentschädigungsprüfung gemäss Art. 89 Abs. 1 VUV an den Entscheid der Arbeitslosenversicherung gebunden wäre (vgl. auch Urteil des Verwaltungsgerichts [Sozialversicherungsrechtliche Abteilung] des Kantons Bern vom 28. Februar 2014, VGE 200.2013.427/529, publiziert in BVR 2014 7/8, S. 380 ff., E. 4.2.1, sowie Seiler, a.a.O., S. 77; zur fehlenden



St.Galler Gerichte

Rechtsmittellegitimation bei fehlender Bindung siehe Urteil des Bundesgerichts vom 30. Mai 2014, 9C_12/2014, E. 2.3). Insbesondere kann sie unabhängig des arbeitslosenversicherungsrechtlichen Leistungsentscheids und allfälliger Arbeitslosentaggelder die Frage nach dem für eine allfällige Leistungshöhe relevanten zumutbaren Einsatzes im Sinn von Art. 86 Abs. 1 lit. a VUV beantworten. Gleiches gilt hinsichtlich der Berücksichtigung eines zumutbaren Resterwerbs bei der Bestimmung der Überentschädigung bzw. des mutmasslich entgangenen Einkommens im Sinn von Art. 89 Abs. 1 VUV in Verbindung mit Art. 69 Abs. 2 ATSG. Denn anders als bei der Berechnung einer Komplementärrente (Art. 20 Abs. 2 UVG; zur fehlenden Berücksichtigung eines tatsächlichen oder hypothetischen Resterwerbseinkommens siehe Ph. Geertsen, Das Komplementärrentensystem der Unfallversicherung zur Koordination von UVG Invalidenrenten mit Rentenleistungen der 1. Säule [Art. 20 Abs. 2 UVG], St.Gallen 2011, S. 161 f.) ist der zumutbare Resterwerb bei der Überentschädigungsberechnung gemäss Art. 69 ATSG von Bedeutung (siehe hierzu U. Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Auflage, Zürich 2009, Rz 37 f. zu Art. 69).

3.

Nach dem Gesagten ist die Beschwerdegegnerin auf die Einsprache vom 26. November 2013 zu Recht nicht eingetreten. Die Beschwerde ist abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG).

Demgemäss hat das Versicherungsgericht

entschieden:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.